

3. 1 CO. 12 MA

rensimble in the second of the

Organ des Verbandes der Maler, Cackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Mr. 5

Das Blatt erfdeint leben Sonnabend. Abounementspreis Mt. 1.50 pro Quartal. Redattion und Expedition: Camburg 25, ClauseGrotheStr.J. fernip : Mornfee, 8246.

hamburg, den 31. Januar 1920

Anjeigen tuffen die sechogespastene Nonpatelliejelle ober beren Raum Sopf, foer Betrag ift fiets worher einjufenden). Berbandsanteigen toften 25 pf. die Zeife.

34. lahrg.

Zu den Derhandlungen sür einen neuen Reichstarisvertrag und eine weitere Teuerungszulage.

Der unfen abgebructe Entwurf ber Gehilfemerbanbe gu elnem neuen Dieichetarifvertrag für bas Walergewerbe ift ben in Betracht tommenden Arbeitgeberorganifationen am 16, Januar und inzwifchen auch unfern Filialverwallungen zugegangen. Es handelt fich bobei um ein Grgebnis eingehender Borarbeiten unferes Berbandsvorftanbes und gründlicher Beratungen bes Beirates. Sierauf murbe eine Berfichnbigung mit ben übrigen Gehilfenorganifationen herbeigeführt unb bie fo hergestellte Borlage unfern Filialen gur Abeiterberatung unterbreitet. Gs ift felbftverftanblich, baß bie Rollegen 'an' ben eingelnen Orten über manche in bem Tarifeniwurf behandelten Fragen fehr verschieben urteilen; benn die Berufe, und foglaten Werhaltniffe meifen in ben einzelnen Lohngebieten und Begirten Unterschiebe auf. Bestimmungen, auf die man an manchen Ortron gar fein Gewicht legt, werden an anderen wieder als unenthehrlich beirachtet, was man hier forbert, wird bort wieber abgelehnt, ja als nachteilig bezeichnet. Sier muß bas Intereffe bes Gingels nen hinter ben Billen ber Wefamtheit gurudtreten. Rur unter Diefer Borausfehung ift eine gemeinsame Arbeit in ber hoche wichligen Grage ber Schaffung wines allgemein befriebigenben Meicheigrifvertrages möglich.

Belt bie Unfichten weit auseinander ftreben. Gelbitverständlich andern Gehilfenorganisationen bei ben Verhandlungen als barum, wenn einzelne Fragen, über bie in ber Workeiegszeit Material benugen. ber Gireit ber Meinungen langft entichieben mar, beute wieber umfixitien werben, Daneben find aber auch Fragen, bie feits her noch als undistutabel erschienen, plöhlich in den Wordergrufib unferes Strebens getreten. Unter folden Umftanben ift es nicht fo einfach, einen Larifentwurf gu fcaffen, ber allen berechtigten Bunfchen ber Wehilfenfchaft Rechnung trägt, aber auch burch Berlichtigung ber entgegehwirlenben natürlichen Widerstände eine geeignete Grundlage für die gm & und 6. Februar swischen ben Parteien und vorquessichtlich vom 7. Februar ab vor bem Reichsarbeitsminifterium beginnenben

zentralen Verhandlungen bilben wird.

Unser Vertragsentwurf benußt zwar den bisherigen Reichs. tarisvertrag im allgemeinen als Unterlage, unterscheibet aber swischen einem zentralen und einem örtlichen Bertrag. In biefem foll alles, was nicht an allen Orten einheitlich fein tann, unter weitgehenbster Selbstbustimmung ber örtlichen Organifationen, natürlich nach allgemeinen Richtlinien, die der zentrale Bertrag enthält, niedergelegt werden. Ferner find alle bisher vereinbart gewesenen überfilisigen, praktisch undurchsilihrbaren und auch nicht burchgeführten Bestimmungen, bie teils mehr in Darifvortrag in vollem Umfange zu erfüllen. meggelaffen, einige Fragen wieberum neu aufgenommen morben: Beriengemahrung, Lehrlingsmefen, Bertretung Der Arbeiter im Betriebe (Betriebstat, Bertrauens. mann). Manche Bestimmungen sind fester formuliert, und bie Zartfübermachung vereinsacht.

eingingen und nicht nur vereinzelt hervortraten, nach Möglich. 46 Stunden wöchentlich nicht überfchreiten. feit berudfichligt worben. Aus verschiedenen Unträgen war ersichtlich, daß sie durch eine irrtumliche Auffassung der Borlage enistanden waren. Im allgemeinen wurde die Vorlage gutgeheiben, insbesondere trat eine prinzipielle Gegnerschaft jum Gedanken bes Reichstarisvertrages nicht hervor.

Berschiedene Filialen Abermittelfen und ihre Borichläge zu ben zufünstigen Löhnen, Buschlägen für Landarbeit, gur Dauer der örtlichen Arbeitszeit, der Paufen ufm. Andere wieder forberten bie Schaffung eines einheitlichen Grund= Lobnes für gang Deutschland, auf bem bann britiche Buschläge tommen follten, unter Berücksichtigung ber Bobe unb Beränderungen ber Lebensunterhaltungekosten, nach bem System ber gleitenden Lohnstala. Auch die Schaffung von Lohnklassen innerhalb der einzelnen Verbandsbezirke wurde angeregt. Einige Antrem wollten eine turgere Larisbauer grbeit.

beziehungsweife eine Rünbigungemöglichfeit in furgen Ab. fianben ufm. ufm.

Mil diese Antrage mußien wir gunachft zurückstellen, benn fiber fie foll meift nach unferer Borlage ja brilich vorhanbelt werben. Die Festsegung ber gobne nach ben Bewegungen ber Baushaltstoften aber ift bei ben jest faft von Lag gu Lag eintretenben Schwantungen und ber Unmöglich. teit, bies forigefest ftatiftifch zu erfaffen, vorläufig taum burchführbar. Dies trifft auch im Moment auf Die Schaffung

fefter Lohnllaffen gu.

Bur Derbeiführung befriebigenber lohn. verhältniffe hat ber Werbandsvorstanbicon am 5. Januar einen Untrag auf eine neue, mefentliche Bohnerhöhung geftellt. Heber biefen Antrag wird anfangs Februar mitverhandelt. Und ba wir es als felbstwerftanblich erachten, baf, folange bie Teuerung fo unberechenbar auftritt wie in ben letten Jahren, auch ferner innerhalb der fesigesesten Laufperiobe über besondere Lohnerhöhungen verhandelt werben muß, glauben wir, eine sweijahrige Larifdauer ins Muge faffen ju tonnen. Burbe diefe unfere Auffassung von ber Wegenseite, tropbem ja feit 1916 fcon wieberholt banach gehandelt wurde, nicht geteilt, so würden wir natürlich eine bestimmte Klausel barüber ober eine weit fürzere Tarifbauer forbern.

Damit find ficher alle Bestirchtungen ber Kollegen befeiligt. Bin Abeigen werben unfere Bertreter alle Autrage ber Filialen, die junächst nicht berfichligt werben konnten Es tomnit hingu, bag in ber jest fo überque beweglen over bie zu fpat eingingen, wie auch einige Bunfche ber

Bir laffen hier ben Bortlaut ber Borlage ber Gehilfenverbanbe folgen:

Reichstarifvertrag für das beutiche Malergewerbe.

Bivischen ist nachstehender Tarife vertrag avgeschlossen worden:

§ 1. Geltungsbereich des Tarifvertrages.

1. Der Reichstarifvertrag befteht aus einem Sauptvertrag und örtlichen Bertragen. Diefe find an allen Orien ober in zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten, in denen die vertragschließenden Bentralorganisationen Unterversbände haben oder errichten, abzuschließen. Es soll beantragi werden, daß die abgeschlossenen Lohn. und Arbeitetarife auf Grund ber Berordnung über Tarifberträge am 23. Dezember 1918 (Reichsgesehblatt Seite 1456) für ben Geltiungsbereich bes in Betracht fommenben Lohn- und Arbeitstarifs vom Reichearbeitsministerium für verbind- in jedem einzelnen Falle zwijchen den befeiligten Arbeit. lich erflärt werden.

2. Mitglieder ber vertragichliehenden Arbeitgeberverbanbe, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und Deliglieber ber bertragfallicgenben Arbeitnehmerverbanbe, bie bei unorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, haben den

8. Die vertragschließenden Zentralorganisationen haben eine Wertstattordnung, nicht aber in einen Tarifvertrag gehören, ihre Unterverbande gum Abschliß von Lohn. und Arbeits. verträgen auf örtlicher Grundlage anzuregen und fie babei gu unterftüten.

4. Die ständig beschäftigten Malexarbeiteleute falten aleichfalls unter biefen Tarifbertrag.

§ 2. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich ber Die Bunsche aus ben Filialen find, soweit fie rechtzeitig Baufen barf die Dauer von 8 Stunden täglich und

> 2. Die Arbeitszeit ist für die Commer- und Wintermonate durch die örtlichen Berbande festzuseben, und zwar jo, daß die lägliche Stundenzahl bei Tageslicht erreicht

> werden kann. 3. Von den örtlichen Berbanden kann täglich und für bie Sonnabenbe (Samstage) und Vorabende bor Difern, Bfingften und Weihnachfen eine fürgere Arbeitogeit ver-

einbart werden.

§ 3. Heberftunden, Racht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Racht- und Sonntagsarbeiten sowie auftragten, den Organisationsbertretern und dem Beiriebe. Arbeiten an gesetlichen Beiertagen konnen nur in dringenden Fällen gefordert werden, wenn andernfalls Betriebe stilliegen ober andere Arbeiter feiern mußten.

2. Als Ueberstunden gelten die ersten beiden Stunden itehen. nach Beendigung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. In den folgenden Stunden bis gum Beginn der vertraglichen Arbeitszeit am Morgen gili jede Arbeit als Nacht. Materialien hat während der Arbeitszeit zu gescheben. -

§ 4. Löhne und Leiftungen.

1. Die Löhne richten fich im allgemeinen und ber Beistungsfähigkeit der Gehilfen. Sie werden nach Stunden berechnet und nur für die taisächlich geleisteten Arbeite. ftunden bezahlt.

2. Die Löhne sind für Gehilfen über 20 Jahre und unter 20 Jahre und unter 20 Jahren ziffernmäßig festzusehen.

8. Bei der Restschung der Löhne sind die wirtschafte lichen Verhältnisse des einzelnen Lohnaebietes und die Abhne der übrigen Verusänzbeiter, besondert der versschiedenen Vaugewerbe, weitmöglichst zu berückschiegen.

4. Wit einem geringeren als dem im örtlichen Verstrage festgesehten Lohn darf sein Gehilfe und auch sein mit Waler, Anstreicher Tüncher, und Versthönderarbeiten ber Lästigter Arbeiter entlohnt werden. fhäftigter Arbeiter entlohnt werben.

6. Durch Invalibität ober Alter minderleifiningefähige Gehilfen werben nach Uebereinkommen ihrer Leiftungefähigfeit entsprechend entsohnt. Von bieser Bereinbarung ist dem Oristarisamt vom Arbeitgeber, Miltestung in

machen, fonft find bie tariflichen Lohne gu gaften. 6. Gehilfen, welche die Loranssehung für die Ein-reihung in eine tarifmähige Lohnstufe erfüllt haben, müssen dies sofort, spätestens jedoch am nächsten Jahltage,

bem Meister melben.

7. Bei Arbeiten außerhalb des Zarifortes find die Löhne des Tarifortes, in bem fich ber Baupibetrieb bee Geschäfts befindet, maggebend. Wenn jedoch am Arbeitz-orte höhere Löhne als am Orte des Hauptbetrieber laxissich feftgelegt find, fo find biefe ju goblen.

8. Wird einem Gehilfen ein Auftrag gegeben, ju beffen Ausführung er nicht bie genügenden Renntgiffe ober Gertig. teiten besitzt, fo hat er dem Meifter ober beffen Legtreter

hierbon Mitteilung zu machen. Die Löhne der ständig beschäftigten Maseraebeites feute find besonders zu regeln.

8 5. Lohnzuschläge und Jahrgeldvergütungen,

1 Für gefährliche und mit wesentlichen Erschwerungen verbundeng Arbeiten fegen die örtlichen Berbande innerhalb zweier Wochen nach Abschluß diefes Vertrages bejtimmie Lohnzuschläge fest.

2. Für Arbeiten niegerhalb bes Tarifories und für Arbeiten innerhalb bes Tariforics, wenn die Arbeitsfielle in größerer Entfernung von ber Wohnung bes Wehilfen begiehungsweise ber Geschäftsstelle bes Arbeitgebers liegt. werben innerhalb zweier Wochen von den örilichen Ber-banden besondere Entschädigungen und Bedingungen über die gu gemahrenden Jahrgelber für Gifenbaba, Gebiff nite, festgefest.

§ 6. Alfordarbeit.

1. Soll die Affordarbeit örtlich gulaffig fein, fo ift innerhalb zweier Wochen nach Abschliff biefer Verlrages ein Alfordiarif zu vereinbaren.

2. Der auf der Grundlage bes örtlichen Affordtarifs gebern und Gehilfen zu vereinbarende Affordvertrag bedarf au seiner Gülngkeit der ichrifilicen Form. Mird dieje unterlaffen, fo ift die Arbeit im Stundenlohn au begablen. Der Aftordvertrag ift dem Gehilfen abichriftlich auszuhändigen.

3. Bei Affordarbeit wird der Stundenlohn garautiest. wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitebedingungen wie im Stundenlohn erfüllt. Die feilgesehte Arbeitsgeit ift auch

bei Affordarbeit einzuhalten.

\$ 7. Auflöfung des Arbeitsberhältniffes. Das Arbeitsberhältnis fann unter Ausichlug einer Klindigungsfrist gelöst werden, doch gilt der Tag ale Ginheit.

§ 8. Lohnzahlung.

1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich. Der Auszahlungstag wird bon ben örtlichen Berbanden vereinbart.

\$ 9. Sonftige Bedingungen.

1. Arbeits- und Werkstattordnung sowie Bereinbarungen, die den Bestimmungen des Tarisvertrages guwiderlaufen, find ungultig.

2. Die Parteien find berpflichtet, einander auf Anfrage Ausfünft über die Zugehörigkeit bestimmter Ver-

sonen zu ihren Organisationen zu geben. 3. Der Zutritt zu den Arbeitöstellen darf den Mit-gliedern der Taxifamter, den von den Taxifamtern Be-

rat nicht verboten werden. 4. Gehilfen durfen für eigene Rechnung feine Mrbeiten ausführen, folange fie bei einem Meifter in Arbei:

3. Die Bestellung, Empfangnahme, Ablieferung sowie das Reinigen und Aufräumen der Handwerfszeuge und Ferner gilt die Zeit ols Arbeitszeit, die beim Ginfrit; in

sugemiesenen Arbeit ober Arbeitostelle aufgewenden ist.

hat ber Arbeitgeber zu stellen.

7. Das Umtleiten ber Gehilfen hat vor Beginn besiehungsweife nach Echluf ber Arbeitegeit gu erfolgen; jum Meinigen bes Abrpers find 5 Minuten Beit au ge-

5. Der Meifter bat für berfchliefbare Raume gum Bwed ber Aufbewahrung ber Aleiber Gorge gu tragen; jur Aufbewahrung von Materialien burfen biefe Maume

nicht benutt werden.

". Die Meifter find verpflichlet, gur Durchführung Der nefettlichen Borfdriften gum Schute ber Gefundheit gefundheiteschäftung und burch die Vergrheitung anderer gefundheiteschädlicher Materialien und Ersammitiel befonberd für Bandtlicher, Gelfe und Dagelbürflen Corge gu tragen und die ichmutigen Sandtilder wöchentlich burch teine au erfeßen.

§ 10. Ferien.

Mujahrlich hat feber Gehilfe Anspruch auf einen Gr. holungsurlaub. Die Gerien follen givifchen ben 1. Dai und Ende Oltober fallen. Gie betragen nach einhalbjähri. ger baruflicher Beschäftigung am Orie 8 Tage und ffeigen nach jedem weiteren Befchäftigungsjahr um fe einen weite. ren Berientign. Gur ble Berienzeit haben bie Arbeiter Unipruch auf ihren Stundenlohn.

§ 11. Lehrlingswesen.

1. Die Herangiehung und Ausbildung eines förperlich und beruffich leiftungsfähigen Rachwuchfes burch bie Pflege einer planmagig wirlenden Berufsberatung, Gianungsprüfung und Lehrstellenvermiti. lung, durch eine geregelte Verteilung der borhandenen Lehrlinge auf dur Lehrlingsausbildung geeignete Betriebe, durch tattraftige Unterstübung der Pslege und Ueberwachung des Lehrlingewesens ift eine gemeinsame Annelegenheit der Mertragsparteien. Deshalb müffen biefe enimeder burch besondere Rommissionen ober burch bie Tarifinitangen die Megelung diefer Fragen burchführen.

2. Die Lebrgeit barf 8 Jahre nicht überschreiten. Die Schulzeit gilt als Arbeitszeit. Diese ift bie gleiche wie für

Gehilfen.

3. Die wöchentliche Bergutung muß im ersten Lehrjabre ein Sechitel, im gweiten ein Bieriel, im britten bie Balfte des Mindeitlohnes für Gehilfen über 20 Jahre beiragen.

§ 12. Bertretung der Arbeiter im Betriebe (Betrieberat, Bertrauensmann).

1. In jedem dem Bertrage untersbehenden Betriebe, in bem in ber Bauptgeschäftsgeit minbestens 10 Gehilfen beicatigt find, muß aus ben Reihen aller fiber 20 Jahre alten Arbeiter ein Betrieberat gewählt werben. - In allen übrigen Meineren Betrieben ift minbestens ein Bertrauens.

2. Dar Betriebsrat (Vertrauensmann) hat bie Pflicht, alle ben Arbeitern geseilich und auf Grund biefes Bertrages justehenden Medte für diese mahrgunehmen und bem Pirbeitgeber gegenüber zu bertreten. Er hat babei bas gute Einbernehmen der Arbeiter untereinander und das Intereffe am ungeftorten Fortgang bes Betriebes ins Muge gu fassen. Der Betrieberat hat auf die Befampfung ber Unfalls und Gefundheitsgefahren im Betriebe gu achien und täglich . . . Stunden, und gwar bon morgens pie Gewerbeauffichisbeamien und andere in Betracht tommende Stellen bei diefer Befampfung burch Unregung, Be-

ratung und Ausfunft zu unterstützen. 3. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebs. angelegenheiten, an benen bie Arbeiterfchaft beteiligt ift oder ein berechtigtes Interesse hat, gehört zu werden und bei der Einstellung und Entlassung bon Arbeitern nach Rasgabe des Betriebsrätegesetes sowie bei der Festsehung eiwaiger Neberstundens, Nachts, Sonns und Feiertagsarbeit mitguwirken. Er ift berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebes zu Versammlungen einzuberusen. An Versamm-lungen, die im Betriebe stattfinden, sann der Arbeitgeber mit berafender Stimme teilnehmen. Wenn bem Betriebsrat durch Gesets weitergehende Rechte Bufteben, jo gelten

4. An Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und Betriebsrat tonnen Bertreter ber am Bertrag befeiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen.

5. Jebe Benachteiligung eines Betriebsratsmitgliebes ober Vertrauensmannes in feiner Beschäftigung und Enis lobnung ift als vertragswidrig anzusehen.

§ 18. Zarifübermachung.

1. Oristarifamt. 1. Bur Ucberwachung bes Tarifberirages, sur Enischeibung von Meinungsberichiebenheiten, zur Schlichtung von Differenzen innerhalb der ortlichen Organisationen, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages ergeben, werden für einzelne ober näher gujammenhangende Lohngebiete Oristarifamter ge-

2. Das Ortstarifamt besteht aus der gleichen Bahl bon Meistern und Gehilfen sowie einem unparteiischen Borfigenden, der bon den Mitgliedern bes Ortstarifamtes gemählt wird. Bit nach Lage ber örtlichen Berhältnisse bie Ernennung eines unparteifichen Borfibenden nicht möglich, io wird der Borlibende aus der Mitte der das Ortstarifamt bildenden Meister oder Gehilfen gewählt. In diesem Fall besieht das Tarifamt nur aus der gleichen Zahl von Reistern und Gehilfen.

3. Der Vorsihende hat auf Antrag innerhalb einer friff bon 3 Tagen eine Sibung einzuberufen. Die in ber Situng gefällte Enticheibung hat ber Borfitenbe innerhalb

5 Tagen den Parieien guzunellen.

4. Bei Streitigleiten aus dem Arbeitsvertrage zwischen dem einzelnen Meister und Gehilfen entscheiden die Oris-

tarifamier endaültig.

5. Gegen Enticheidungen der Ortstarifamter in allgemeinen Angelegenbeiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesantbeit betreffen, ist innerhalb 10 Tagen, bom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, Be-rufung an das Caupttarisamt durch Einreichung eines Schriftsange feitens ber Beteiligien gulaffig. Dicfes ent- Meiftere ausgugablen. iceider endquittig.

tufungen und grundfaglicher, das gange Bertragsgebiet zu bezahlen.

Das Arbeiteverfaftnis gur Erreichung ber bem Gehilfen berahrenber Angelegenheiten wird ein Sauptigrifamt eine gefeht aus 8 Wieiftern, 8 Cohifen und 8 bon ben 18 Ber-6. Arbeitsmaterial, Sandwerfogenge und Arbeitefleiber ireiern ber Organifationen gemählten Unparteilichen.

§ 14. Magnahmen bei Tarifübertretungen.

2. Solange Oristarifamt unb, fowelt suffanbig, bas Daupttarifamt mit ber Entscheibung einer Angelegenheit befaht find, durfen Bau., Wertstatte und Ortsfperren, Strefte und Unefperrungen nicht ftatifinben.

8. Weigert fich eine Nartei, vor bein guftanbigen Oris. iarifamt du erscheinen ober au berhandeln, so ist ohne weiteres ber gesehliche Schlichtungsausschutz auständig.
4. Werben die Entscheidungen ber Larifinstangen bon

einer Bertrageparici nicht befolgt ober tommt ein Bertrag burch bas Berhalten einer Organifation nicht guftanbe, fo hat die Gegenorganifation alle geschlich gutaffigen Mag. nahmen gur Durchführung ber Enticheibungen ober gur Schaffung eines Tarifbertrages gu unternehmen.

§ 15. Befämpfung ber Schmubtonturreng.

Die bertragichließenben Barteien berpflichten ihre Mitglieder, fich gegenseitig dur Befampfung unbegrunbeter Ertenntniffe du gewinnen und fich du neuen Standpuntten

2. Den örtlichen Organisationen ift es außerbem borbehalten, besondere Magnahmen gur Belampfung ber

Comunionturreng gu treffen.

§ 16. Arbeitsbermittlung.

1. Bum Bwede ber Durchführung ber im Zarifvertrag bereinbarten Bedingungen ift es Aufgabe ber Organifationen, in allen Orten Arbeitsnachweise auf paritatifcher Grundlage su errichten ober fie an paritatifche ober öffent. liche Arbeitenachweise angugliebern.

2. Ginftellungen bon Arbeitefraften unter Umgehung bes Arbeitenachweises find ungulaffig; Inferieren und Um-

chauen ist berboten,

8. Ueber die sonstigen Bedingungen für die Arbeits. bermittlung find bon ben örtlichen Organisationen befonbere Bereinbarungen gu treffen.

§ 17. Tarifbauer.

Diefer Bertrag läuft bom 16. Februar 1920 und wirb auf 2 Jahre abgeschlossen.

Gine Runbigung bes Bertrages finbet nicht ftatt. 3 Monate por beffen Ablauf haben Die Berhandlungen über bie Fortfehung und Erneuerung gu beginnen.

Dertlicher Tarifvertrag.

Auf Grund bes Meichstarifvertrages für bas Malergewerbe bom . . . , ber einen wefentlichen Bestanbteil biefes Lohn, und Arbeitstarifes bilbet, ist zwischen bem · · · · · · · · nachstehender Tarif abgeschlossen worden.

§ 1. Arbeitageit.

1. Die Arbeitsgeit dauert pom bis bis nachmittags . . . Uhr.

2. In ber übrigen Beit bes Jahres regelt fich bie Arbeitszeit wie fulgt: bom bis täglich . . . Siunden, bon morgens . . . Uhr bis abends . . . Uhr:

8. An ben Somslagen (Connabenben) ift um . . . Uhr, an den Lorabenden vor Offern, Pfingsten und Weihnachien um . . . Uhr Arbeitsschluß, ohne daß die ausfallenben Stunden begahlt werden.

4. Gine Aenberung ber Arbeitszeit tritt in allen Fallen erft mit Beginn ber nachften Arbeilswoche ein. 5. Mittagspause ist bon . . . Uhr bis . . . Uhr.

§ 2. Löhne und Beiftungen.

1. Der Stundenlohn beträgt: für Gehilfen unter 20 Jahren . . . 3. über 20 Jahre . . . 3.

darf fein Gehilfe und auch tein mit Malers, Anftreichers, Tüncher= oder Beikbinderarbeiten beschäftigter Arbeiter entlohnt werben.

§ 8. Lohnzuschläge und Fahrgeldvergütungen. 1. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag bon 25 pBL,

2. Als gesetliche Feiertage gelien: 3. Diese Lohnzuschläge find nur bann gu bezahlen, wenn die betreffenden Arbeiten mit Biffen bes Deifters ober feines Beauftragten gemacht werben.

4. Etwa zu leiftenbe leberstunden und Nachtarbeit find, soweit als möglich, tags zubor bekanntzugeben.

5. Bei gefährlichen, mit wefentlichen Arbeitserfcimerungen terbunbenen Arbeiten ift ein Bufchlag bon . . . & für die Arbritsstunde zu gahlen.

6. Als folche Arbeiten gelten inebesonbere

7. Bei Urbeiten außerhalb bes Tarifortes ober bei Arbeiten innerhalb bes Tarifortes, wenn bie Arbeitsftelle in größerer Entfernung ben ber Wohnung bes Gehilfen beziehungeweise ber Geschäftsstelle bes Arbeitgebers liegt, werben folgende Entschädigungen festgeseht:

8. Findet allwöchentlich eine Rückreise statt, so ist bas dafür aufgewendete Fahrgeld zu bezahlen.

9. Tarifort im Sinne bes § 4 bes Reichstarifbertrages und der borfichenden Bedingungen ist

§ 4. Lohnzahlung.

1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich am Ler Lohn ist entweder auf der Arbeitsstelle ober

8. Der Wehilfe hat ben Bochenzeitel fo rechtgeltig abduliefern, daß er am Lohnzahlungstage früh in Danben

des Weifters ift. 4. Bei Auflöfung bes Arbeitsverhältniffes bor Bochenfcluß burch ben Wehlfen, ift ber Lohn fpateftens ! Gfunbe 1. Die bertragschliesenden Organisationen verpflichten nach Arbeiteschluß desselben Tages auszusahlen. Wöst der sich ausbrücklich, sebem ihrer Witglieber, das gegen biesen Arbeitgeber das Arbeitsberhältnis, so foll er mindestens Tarif versiöst und sich den Entscheidungen der zuständigen einen Lag vorher Mitteilung machen. Der Lohn ist bei gireisseit. Unterdieibt die vorherige Mitteilung, so ist dem Gehilfen die zum Abholen seiner Arbeitssachen auf gewandte Beit tarifmäßig du begahlen.

§5. Geltungsbereich.

Dieser Bertrag hat Geltung für bie Mitglieber ber bertragschließenben Verbande für folgende Orte:

Deutsche Wirtschaftsziele.

Mit bem Tage bes Waffenstillstanbes brach bie beutsche Welts und Birtschaftsmacht für abselhbare Zeit zusammen. Mit bemfelben Lage konnte auch die beutsche Nationis dionomie ihre althergebrachten Schulbegriffe abschlieben und fah fich geswungen, auf ballig umgeschichteten Boben, unter gang neuen, noch nie bagewefenen Berhaltniffen neue Preisunterbietungen und zur Förderung einer angemessenen Preisgestaltung durch Besserung des Verbingungswesens, insbesondere durch Ginwirlung auf die wirtschaft, wird seine buchstäbliche Erfüllung mit NülksichisAusgestätzten Ausführungs. Beaufstätigungs- und Abverhüllt die Tendens, die deutsche Octonomie in absolute Abhangigfeit bon ben Ententemachten gu bringen. Er will cine eigen beutiche. Wirtschaft, bas heißt eine auf sich felbft gestellte und in fich felber ein bollstanbiges Shiftem bilbenbe Wirtschaft verhindern. Aber biese Tenbeng iff unausführbar und muß zu den schwerften Konflitten führen; benn fie wiberftreitet auf Schritt und Tritt bem Charafter ber beutiden Arbeit, ber beutiden Auffoffung bes Arbeits. begriffes, bein Wefen bes beutschen Arbeitswillens unb ber beutschen Arbeitsethit. Das beutsche Bolt ist in seinem innersten Wefen bas geborene Arbeitsvolt. Geine ethnologische Beschaffenheit und die geographische Lage, sowohl in politischer, wie in klimatifcher und bobentechnischer Sinficht, haben es mit diefem Arbeitscharatter ausgestattet, ber physisch wie psucifc sur Gelbständigkeit und Gelbst-entfaltung drängt und sede mechanische Sklavenarveit als etwas Unnatürliches von sich weist. Besteht die siegreiche Entente auf der Berfflabung Deutschlands, bann wirb bas beutsche Bolt feine Konsequengen baraus su sieben willen, und man tann es berftehen, wenn icon heute ein fo fcgef. sinniger Wirtschaftspsychologe wie Wissells Mitarbeiter B. b. Moellendorf als bie Grundforberung ber Gegenwart die ausspricht: "uns mehr benn je auf bie Urprobut. tion au fonzentrieren".

Die durch politischen Zwang und den Zwang unseiter schlechten Baluta herbeigeführte Abschnürung Deutschlands vom Welimartt, vor allem von seinen Rohstöfflagern, wird in der Lat unfere landeseigene Urprobuttion, die Debung ber Coase unter ber Erboberfläche und auf bem Agrarboben, jum Ausgangspunkt jeber weiteren Birtimaft machen muffen. Darum find bas Bergbauproblem (Rohle, Rali, Gisen) und das Agrarproblem die Haupifragen der Gegenwart. Bei beiden handelt es sich überwiegend um private Bestmondpole, deren schwerwiegende Bedeutung uns Marr-Engels klargemacht haben. Sie fisten natürgemäß zum Problem der Gozialistetung. Beim Berg bau ift das bereits ziemlich allgemein anerkannt, auch in nicht sozialistischen Kreisen, dum Beispiel von den bürgers lichen Bobenresormern, aber auch von tonservativen, demo-tratischen und Zentrumspolitisern. Bei der Landwitt. cungen, und selbst ein Moellendorf ist hier manchesterlich blind. "Die Landwirte bringen", so sugt er, alles Zeug mit sich, um ausgezeichnete Gemeinwirtschafter zu sein. Er übersieht, daß der Landwirt von heute nicht mehr der von 1912 ist. Die Drachensat ves Landbundes hat in den Agrariern das Gemeingefühl geschwächt und den Profit-gedanken aufs höchste gesteigert. Moellendorff ist so ver-blendet, daß er selbst in dem Kampfaufruf des agrarischen 2. Mit einem geringeren als dem vorstehenden Lohne dings "zwischen den Zeilen", so etwas wie "den guten bein Gehilse und auch kein mit Malers, Anstreichers, Willen" meint heraustesen zu dürfen. Es wäre gewiß herrlich, wenn die deutschen Landwirte nur etwas von einem solchen auf Gemeinwirtschaft und nicht blot auf Eigen-profit gerichteten "guten Willen" in die Lat umsehen wollten. Leider läßt ihre Kampsmethode keine Hoffnungen für Rachtarbeit bon 50 pgt. gezahlt. Für Arbeiten an tomplizierten Frage: Wie en Sonn- und geschlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von Produktion zur vollen Höhe? in diefer Richtung auflommen, und fo ftehen wir bot ber somplizierten Frage: Wie entfalten wir die agrarische Ur-

Gelingt es uns erft einmal, bas beutsche Bolt, bas ja so bescheiben in seinen Ansprüchen geworben ist, in ber Sauptsache aus der eigenen Landwirtschaft zu ernähren, so ware damit der erste wichtige Schritt gum wirtschaftlichen Wieberaufbau getan. Steht die beutsche Landwirtschaft aber als Fremdforper im Bolle, steht fie den darbenden Ronsumenten weiter feindlich gegenüber, fo muffen andere Mittel und Wege gefunden werden, um den deutschen Boltsboben jum höchsten Ertrag zu bringen und uns in ber Ernährungsfrage bom Auslande möglichst unabhängig zu machen — um zunächst wenigstens auf diesem Gebiete eine eigen beutsche Wirtschaft etablieren zu können.

Die führende Persänlichkeit.

Um ben Gogialismus gur Berrichaft gu führen, ift ein Faktor erforberlich, ber in unferm fogialiftifchen Idcengange nur wenig herbortritt: die führende Persönlichteit. Der Sozialismus hat eine große Bahl tüchtiger Nationals ölonomen und icharffinniger Reitifer hervorgebracht, jest aber, wo er gur Macht tommt, wird mehr bon ben führenben Mannern berlangt. Wir durfen nicht berfennen, mas das für ben Sozialismus bedeutet; benn es handelt fic in der Weristätte beziehungsweise in der Wohnung des dabei um die Umstellung unferer Lebensordnung auf eine andere Grundsorm, und zwar, daß der Mensch in den 2. Die Ausgahlung muß bis zum Arbeitsichluß beendet Mittelpurtt unferer Gesellschriftsordnung gerudt wirb. II. Saupttarifamt Zur Entscheidung von Be- jein, andernfalls ist die überschießende Zeit als Arbeitszeit Diese Auforde kann aber nicht von einem Aufgebot proletarifcher Mi-ffen oder von Paclamentariern allein gelöft

werben, well fie hohfte Intelligens verlorpern muß und | entgegensteht. Bon ben vor bem Ariege bei und und bem größte Billensfraft erforbert. Wenn bem foglatiftifchen Giaatewefen baran mangeln wurbe, wurben wir logifcher. ebentuell felbit aufhebt. Bu biefer Goluffolgerung muß feber tommen, wenn er tonfequent bariber nachbentt.

Richt nur der sozialistische Staat bedarf der Verson-lichteit, sondern auch die sozialisierte Birischaft. Wert-volle Vorarbeiten haben die Gewerkschaften bem Sozialismus geleiftet, und wir haben uns bagegen au wehren, wenn man beute bie Gewerfichaften als Lotengraber ber Rebolution hinftellt unb belampft.

Es gibt nicht einen einzigen Beirieb, gang gleich wie groß, in dem bie perfonliche Belftung, die in ber tople taliftifden Birticaft bem Unternehmer gufiel, entbebei werben tann. Die fcopferifche Rraft wird in ber fogialifterten Birifcaft ebenfo notwendig fein, und ber Gosialismus wirb bicfe Rrafie bringend bedürfen. Das gilt nicht allein für den Großbeirieb, sondern in noch größerem Mage für die mittleren und lleinen Betriebe in Sandwert und Gewerbe. Unier ber Berrichaft ber Münchner Rategepublit hatte ber Borfigende bes Bentralwirifchaftsamts, Dr. Neurath, bie leitenben Danner ber baberifchen gre buftrie jufammengerufen, und erklärte ihnen, bag die Beff bes tapitaliftifchen Unternehmertums porbei fei, bag nunmehr bie Produktionemittel in ben Befit ber Allgemeinbeit übergeleitet würden. "Aber meine Berren," fügte er binen, "Ihre Intelligens nehmen wir für uns in Unfpruch."

Der Begriff Jutelligens ist nun keineswegs erichöpft, wenn wir babei an die Erfindungsgabe bes Technikers ober an bie Renniniffe bes taufmannifchen ober finangiellen Beltere eines Unternehmens benten, fonbern in biefem Begriff ist ein Bestandiell von besonderer Qualität enthalien: das Berantwortungsgeflist. Wie es aus. feben wirb, wenn biefes Berantworbungsgefühl fehlt, tonnen wir uns leicht borftellen. Mur wenn es uns gelingt, auf allen Probuttionsgebieten vollwertige Perfonlichteiten ju haben, tonnen mir bie ungeheure Arbeit leiften, bie uns aus bem Bufammenbruch herausteigen und in eine beffere Butunft überleiten tann.

Die besonnenen Führer bes Proletariais, bie miffen, bas ber gusammengeballie Wille ber Millionen nicht plotlich eherne Balle burchbrechen tann, werben allguteicht als Berrater abgetan, jene aber, bie fich jum Bollftreder eines fürmifc hervorquellenben Maffenwillens machen, tonnen berart in ben Bann biefer Maffen geraten, bag fich ihr Auge trübt und fie bie Gelbstboftimmung verlieren. Gie haben bann gu mablen zwifchen bem wermeffenen Bagnis und ber La fache, baß fie bielleicht auf gewalisame Beife abgetan werben.

Es muß aber auch bas Proletariat ftets an bie Pflicht erinnert werben, fich einer ernften Gelbftpriffung gu untersiehen; benn groß ist auch bie Verantwortung, bie auf ihm laftel. Bor allem priife es aber bie Führer, bie es magen, fich an feine Spipe gu ftellen, und fei mifirauifch gegenüber ben Rodrufen berer, die tom eine Bunberwelt bor Augen gaubern wollen. Nicht alle Führer bes Proletariats, bie fich feit ber Revolution hervortaten, waren murbig, fich als Junger bes sozialistischen Ibeals auszugeben. Unteife, bem Schickfal ihrar eigenen Person, die zu erhöhen und ge-krönt zu sehen ihr lettes Biel war. Nicht bas Proletariat allein iriffi babei bie Schulb, wenn Unwürdige fich gu seinen Führern aufgeschwungen haben, sonbern auch bie zur Führerschaft berufenen Intellektuellen, bie bem schon feit Jahrzehnten kampfenben Proletariat ben Muden zuwenben. Ihnen fehlt ber Mut, fich um ben Breis fcmerer Opfer ber proletarifchen Armee angufchließen.

Bir wollen barauf bertrauen, bag ber Genius ber Geschichte bas beutsche Woll, beffen Rieberlage vielleicht fein bochter Sieg ift, ibm jene Manner fenben wirb, bie bas Abelszeichen ber Pflichterfüllung an fich tragen: Führergestalten, bie ihr Glud finden im Dienen, Menfchen reines Ginnes, bie es als ihre bochfte Ausgeichnung empfinden, wenn Blide des Pankes ihnen gulächeln.
Hermann Bille.

Aus unserm Beruf.

Michaffenburg. Durch bie Ginberufungen zum Militär-bienft mabrend bes Krieges mar bie Filiale Afchaffenburg bis auf das außerste geschwächt worden. Sie bestand sozufagen nur noch auf dem Papier. Mit der Entlassung aus dem Beeresbienst haben unsere und bie beim diriftlichen Berband gewesenen Berufetollegen bie Beichen einer neuen Reit perflanden, und neues und reges Beben muchs aus ben Trilmmern. Mußten es boch unfere alteren Rollegen an ber Entlohnung mahrend bes Krieges spilren, bas nur burch einheitliches und geschlossenes Borgeben in ber Berufsorganisation beffere Bohnverhaltniffe zu erringen find | 8. Januar gab ber Borfigende, Rollege Bunte, einen Ueberblic Im Berein mit unferm Bezirtsleiter, Rollegen Bimmermann, fiber Die Entwicklung unferer Filiale. Bahrend ihres furgen Franksurt, war es uns möglich, die sur unser Lohngebiet Bestehens ist in bezug auf Lohn und Anwachsen der Mit-in Frage kommenden Kollegen fast restlos in unserm gliederzahl vieles erreicht worden. Unsere erste Aufgabe war, Berband zu vereinen. Bei ben Berhandlungen um Bewilligung einen Tarif in Lippstadt einzuführen. Diefes ift uns auch, von Teuerungszulagen konnten wir das Jahr über bis zum 1. November den Stundenlohn auf M. 2,20 bringen, gegen such Schlusse des Jahres 1918. Die immer mehr fteigende Verteuerung aller norwendigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände macht alle errungenen Vorteile zunichte Missen M. 2,25 und über 20 Jahren M. 2,45 beträgt. Dieses ist und der Lohn seine seinen Dieses ist und der Lohn seine seinen Dieses ist und der Lohn seine seinen Driefes ist und der Lohn seine seiselnen. Stadte Frankfurt, Hanau und Darmstadt Gelbst bie Rollegen, Um 1. Januar ift Lippstadt eine felbständige Filiale gedie in den angrenzenden Orten von Afchaffenburg wohnen, die in den angrenzenden Orten von Aschaffenburg wohnen, worden. Wiedergewählt wurden die Rollegen F. Bünte als ja gar nicht mehr möglich. Sie selber sind dem größten bezahlen die rationierten Lebensmiltel leurer als die in erster Borsissender, T. Sürges als Kassiserer und K. Aulbur als Gend und Krantheiten preisgegeben. Selbst wenn es sich Aichaffenburg wohnenden. Die ungunftigen Arbeitsverhaltniffe Schriftiührer. Der bisherige Reichstarif läuft am 15. Februar mit Eintritt des Winters haben eine Lingahl unserer Rollegen ab. Wir wiffen aus Ersahrung, daß die Ein- und Durchgezwungen, in Rabrifen und bergleichen unterzufommen. Da führung des neu abzuschließenden uns harte Kampfe tosten die Mehrzahl biefer Rollegen in die für fie in Frage tommenden wird. Für uns gilt es daher, mit aller Kraft eine rege waldtolonisten ist der heutige Deutsche, und wenn er auch Berufsorganifationen übertraten, gab es eine tleine Minberung Satigteit in unserm Berbande zu entfalten; benn nur eine ein tuchtiger Laudwirt ift, gar nicht mehr gewachsen. Und unserer Mitgliederzahl. Doch können wir am Schlusse des flarte, in sich gefräftigte Organisation burgt uns fur den erfahrungsgemäß schnuggeln sich Hunderte bon Groß-

driftlichen Berband organistert gewesenen Rollegen find 25 als gefallen ober vermißt gemelbet, alto Opfer Des Arieges weise gu jener burgerlichen Berbinbung genötigt, bie une geworben. Den Mitgliebern unterer Giliale moge ber Erfolg unserer Ginigleit in bem verfloffenen Jahre ein Aniporn fein, nicht nachzulaffen in reger Agitation für unfere Berufe. organisation, damit bie Bemühungen einiger Quertreiber, wieber Bwiefpalt gu machen, gufchanben werben. In lurger Beit lauft ber für uns gullige Reichstarif ab; ba brauchen wir erft recht bie Mitarbeit eines jeben Rollegen, um wieber einen neuen Zarif Durchzubrilden, ber ben immer ichlechter werbenden Lebensverhältniffen M dinung trägt. Den Mitgliedern ber Filiale möchte ich empfehlen, ben mit ber Bermaltung betrauten Rollegen treu gur Beite ju ftehen und bei jeder Belegenheit, ob es auf ber Arbeiteftelle ober auf bem Bege ju biefer, burch Huftlarung und Agitation für unfere Berbandefache gu wirten. Denn nur Beharrlichteit führt jum Biel. G. M.

Rempten. Um 11. Januar tagte unfere Generalversammlung, in ber Kollege Beuberger gunächst einen furgen Bericht ber Filialverwaltung erstattete. Danach ift am 9. Dlärs 1919 die erste Beriammlung gur Wiedererrichtung ber Filiale abgehalten worden. Der Stundenlohn stand bamals noch auf 90 4. 3m Laufe bes Jahres gelang es, mit ben Arbeitgebern wieder einen Ortstarif abzuschließen und die Lariflohne auf M. 1,90 und M. 2 gu erhöhen. Gbenfo' leien die Löhne in Immenstadt und Sonthofen, für welche Orte wieder Bahlstellen errichtet find, tariflich geregelt worden. Noch feien aber die Luhnverhalinisse vollig ungureichend und es bedürfe baber bes ferneren feften Bufammenhalis ber Rollegenichaft im Berbande, um in ber Bohnfrage Das Molwendiglie in Balbe durchzusepen. - Darauf gab Rollege Rion als Rafferer ben Raffenbericht. Danach beträgt bas Filialvermögen am Schluffe bes Jahres M. 114,80. Die Gesamteinnahmen betrugen M. 1681,20, die Gesamtausgaben Gemeinsamteit der Arbeitnehmerinteressen M. 1516,60 im verstossen Jahr. Bei der Neuwahl der Unternehmerlum und die daraus solgen Orisverwaltung, deren Adigseit die Versammlung sobend Arbeitnehmer anerkennen und betätigen. anerfennt, wurde an Stelle bes jurudiretenben Rollegen Beuberger Rollege Rlog als Borfigenber, an Gielle bes bis. herigen Kallierers der Rollege G. Diller, als Saustaffierer E. Leit, als Schristschrer E. Beriele einstimmig wieber, in ber haupigeschästsselle als auch in den Bezirls, und leiter huß iprach der alien Verwaltung den Dank für ihre Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem Latigieit aus und appellierte an die neugewählten Rollegen, bemotratischen Wahlverfahren gewählt. mit neuer Rraft für die Entwidlung ber Filiale Rempten mit den angeschloffenen Bahlstellen Immensiadt und Cont-hofen und ben testen Busammenschluß ber Kollegenichaft auch in den übrigen Orten: Memmingen, Jonn, Raufbeuren ufm. ju wirten. Im weiteren murbe bann noch vom Begirteleiter Die benorftenende Larifbewegung behandelt. Geine lehr. reichen Ausführungen fanden allgemeinen Beifall. 3m Binblick auf die inswischen weiter gestiegene Teuerung wird die Orisverwaltung beauftragt, fofort an die Arbeitgeber wegen einer weiteren Teuerungszulage beranzutreten und die Berhandlungen ju führen. Um Schlus ber Berfammlung richtete Kollege Duß die bringende Mahnung an die Kollegen zu festem Busammenhalt und fleißiger Organisationsarbeit, worauf bie gut verlaufene Generalversammlung geschloffen

Lanban. (Jahresbericht.) Nachbem ber Untervon Machigelusten beherrschie Menschen waren unter ihnen, noch 10 Kollegen im Sommer 1916) eingeruckt war, war auch benen bas Echicfal bes Bolles ein Michts war gegenüber hier, wie in manchen andern Fillalen unseres Berbandes, zeichnete ale letier ber organisierien Rollegen (wir waren nur Die Adligfeit ber Organisation erloschen. Der Rrieg hat in unfere Reihen leiber auch verschiedette Buden geriffen. Rach Ariegsende war an eine soforinge Aufrichtung der Organissation nicht zu benten, ba wir sogleich ftarte Besetzung betamen, jede Bersammlung vollständig unmöglich gemacht wurde und uns liberall hindernisse entgegentraten. Erft im April 1919 war es möglich, mit Mannheim in Berbindung gu treten. Um 16. April halten wir bann bie erfte Bersammlung, in der fich fogleich 18 Rollegen aufnehmen ließen, Durch forigesetztes Agitieren und infolge des geringen Bohnes von M. 1 pro Stunde murben bie hiefigen und bie in ber Umgebung wohnenben Rollegen aus ihrer Schlafmilgigfeit aufgewedi; benn auch hier mar es für die Drudeberger und Indifferenten bie alte Regel: Die organisterten Kollegen zahlen ihren Beitrag und holen bie Höchftlöhne auch für bie nichtorganifierien beraus; und biefe andern lachen fich ins Fäusichen und sagen sich, die sollen es nur weiter machen, wir sparen unser Geld." Im Laufe bes Sommers ist es bann endlich gelungen, alle Kollegen, bis auf 2, auf die wir gerne verzichten, in ben Berband aufzunehmen. Um Schluß des Jahres konnien wir auf eine Mitgliebergahl von 65 bliden, nachdem bie Bachftgahl 79 mar. 3m Dlai erreichten wir einen Lohn von M. 1,25, im Juli M. 1,60, im Aluguft M. 1,75, im Oliober M. 2, im Dezember M. 9,20 pro Stunde. Die Beitragegahlung ift erfreulicherweife gut, bis auf einzelne Kollegen, denen es noch am nötigen Interesse sehlt. Der Versammlungsbesuch läßt noch viel zu wünschen übrig, ba leiber noch viele Kollegen den Organisationsgedanken nicht erfaßt haben. Wir hoffen, daß bas Jahr 1920 alle Rollegen auf dem Boften finbet. Max Hoffmann,

Lippftadt. In unferer erften Generalversammlung am

bewerkschaftliches.

Gewertichaftliche Grundfane, bie von allen ber Bentralarbeitogemeinschaft angeschloffenen Alrbeiter. und Mugefielltenorganifationen inneguhalten find. Der Wewertschaftstongreß hatte fich mit einem Untrag verschie bener Angestelltenverbande ju beschäftigen, wonach die feiner. geit einmal beschloffenen gewertichattlichen Grundiabe für alle der Bentralar beitogemeinschaft angeschlossenen Gewertschaften geandert werden sollten. Der Rongret hatte diese Frage nicht endgillig entichieben, fondern die Erledigung bes Un-trages bem Borftand bes Mugemeinen Deutschen Gewert. Schaftsbundes fibertragen. Der Borftanb hat nach einer Reihe von Berhandlungen mit allen in Betracht tommenben Stellen nunmehr eine allfeitige Verftanbigung erzielt. Die feht endgültig fefigefehten Grundfase haben folgenden Wortlaut:

Bufammenfehung.

Gine Arbeitnehmergewertschaft beziehungsweise beren Sparten ober Geftionen foll bestehen aus ben Arbeitnehmern bes beireffenden ober vermandten Berufes. Arbeitgeber ober beren Bertreier bürfen biefer Arbeitnehmergemertichaft nicht angehören. Ausnahmen find nur bann gulaffig, wenn es fich um bisherige Mitglieder der betreffenden Gewertschaft handelt, Die inzwilchen Arbeitgeber ober Arbeitgebervertreter geworben find und ihre Mitgliedschaft in der Arbeitnehmergewertschaft nicht aufgeben wollen. Diefen außerordentlichen Mügliedern barf weber Gis noch Gimme in ben leitenben, britichen, begirtlichen ober gentralen Inftangen ber Arbeitnehmergewert. schaft zugebilligt werben. An Abstimmungen innerhalb ber Orisgruppe, ber fle angehören, burfen fle nicht teilnehmen. Arbeitgeber, Die als folche aufgenommen murben, muffen entfernt werben. Die Gewerischaft muß ben Grundfas ber Gemeinsamleit ber Urbeitnehmerintereffen gegennber bem Unternehmerium und die baraus folgende Colibarität after

Leitung,

Die Leitung ber Arbeitnehmergewertschaften liegt sowohl

Bredfegung.

Der Bwed einer Arbeitnehmergewertichaft ift bie Berbefferung ber Lohn. und Arbeitebebingungen und bie Cebung ber wirfschaftlichen, fogialen und rechtlichen Lage ber Arbeif. nehmer des betreffenden Berufes,

Mittel und Zwed,

Bur Erreichung bes Zweckes ber Arbeitnehmergewertschaft tommen in Betracht:

a) Verhandlungen mit ben Arbeitgebern ober ihren Organisationen über die Regelung ber Bohn- und Arbeitsbedingungen und ben Abichlus von tollettiven Bohn- und Arbeitsverträgen;

b) Die Arbeitenieberlegung (ber Sireit), wenn bie Berhandlungen ju feinem annehmbaten Grgebnis führen. Den Wlitgliebern ist Streitunierfiligung zu zahlen. Die Unterstützung, die auch im Falle einer Aussperrung oder Magregelung den Mitgliedern zu zahlen ist, muß in ben Sahungen ber Arbeitnehmergewertschaft feste gelegt werden:

die geiftige und fachliche Ausbildung ber Mitglieder;

Mechteschus und Unterftügungseinrichtungen; Sicherung ber Arbeitnehmerrechte burch bie Gefeb.

Die finanziellen Mittel gur Durchflihrung bes Zwedes ber Arbeinehmergewertschaft sind burch Beiträge ber Mitglieder aufgubringen,

Die Arbeitnehmergewertschaft barf teine Buwenbung materieller Urt von Unternehmern ober Unternehmerorgani. fationen annehmen.

Die Grundfäße gelten finngemäß auch für bie Arbeiten nehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter ftaatlicher und tommunaler Betriebe.

Sozialpolitisches.

Rachrichten für Gin. und Auswanderer. Aus-wanderung nach Brafilien. Hierzu bringt die Zeitschrift "Der Auslandsdeutsche" eine Mitteilung, die uns allgemeiner Beachtung wert erscheint:

"Bu der Anzeige der Schweizer Konsulate in deutschen Tageszeitungen, durch die im Auftrage der brasilianischen Regierung 8000 landwirtschaftliche Arbeiter für Brafilien gesucht wurden und bor der wir unter Sinweis auf ihre Unflarheit und Unvollständigkeit an dieser Stelle wiederholt gewarnt haben, geht uns bon jachverftanbiger Seite eine Auslassung zu, die wir unsern Lefern nicht vorent-halten möchten. Unser Gewährsmann schreibt: "Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß hinter diesen ermahnten Unternehmen berselbe Dr. Brosenius steht, der schon bor bem Kriege beutsche Auswanderer in Massen anwarb und von bem Staate Minas Geraes Ropfgelb für jeben beutschen Landwirt bezog. Des Madeira Mamore-Unternehmen hat seinerzeit ähnlich seine Arbeitskräfte angeworben. Hunderte sind dabei elend zugrunde gegangen. Wo heute freie Ueberfahrt angeboten wird von einem fübameritanischen Staate, tann man sicher sein, daß es sich um Sklavenhandel schlimmster Sorie handelt. Die Leute werden in Gegenden verschickt, wo des Klimas oder der Indianergesahr wegen Arbeiter nicht erhältlich sind. Sind die Leute erst einmal auf dem Schiff, muffen fie hingehen, wohin fie geschickt werden. Gin Gintreten für fie ift ber beutichen Regierung um einen regelrechten Siedlungsplan handeln sollte, ist hundert gegen eins zu wetten, daß die Leute bis aufs Blut ausgenutt werden. Den Strapazen eines entlegenen Ur= 4. Quartals mit 93 vollzühlenden Mitgliedern den Abschluß eines Reichstariss, der den Ansorderungen der neven städtern, die nie eine Hade in der Hand gehabi haben, beirugen M. 3117,84, der sine Gesamtausgabe von M. 2714,84 wendigen Verbandsarbeiten, jeder agitiere sür unsern Verband! ein. Sie alle werden ihre Vertrauensseligteit bereuen.

wenn ce zu frat ist. Es kann gar nicht bringend genug bor solden Unternehmen gewarnt werben, und da die amilichen Stellen allerlei diplomatische Rücksichten zu nehmen haben, muffen die freien gemeinnubigen Bereine doppelt auf der But fein und ihre mornenbe Stimme immer mieber laut erheben. Micin aus Württemberg find über 400 Gefuche auf die Angeige eingegangen. Das wurde für bas gesamte Deutsche Reich einem Eingang von eiwa 10 000 Ausmanderungsgesuchen entsprechen. Ge ware interessant gu millen, wie diefe Maffe von Briefen geprüft und gefichtet worden ift. Das Reichsmanberungsamt bat Auswanderungs. lustige bor ber Angeige gewarnt. Hoffentlich ift es bald imstande, bes Mätstele Lösung zu geben.

Lohnkonfereng im Meichearbeiteministerium. Vor luczem hat im Meichbarbeitsministerium eine Verafung über die Frage stallgefunden, ob burch zwedmäßigere Unrassung der Löhne an die Bebenshaltungspreise in den Sarifberträgen eine Ginfchrantung ber Arbeitetampfe er. reicht werden fonr . An ber Beratung haben auch Vertreter ber Arbeiter- und Unternehmerverbände teilgenommen. Im Laufe der Aussprache äußerten fast alle Redner ernste Redenten gegen eine mechanische Anpassung der Löhne an die Preise der Lebenshaltung, von der eine ftandige Steigeung aller Preise zu befürchten sei. Dagegen wurde alls zwein die große Bedeutung der vom Meichsarbeitss ministerium veranlaßten Lebenshaltungs, und Lohnstatistik für eine angemessene Lohnbemessung und für die Ausgie Ergebnisse bieser Statistit in der Praxis bei Taxisbertrage und Ginigungsverhandlungen zwedmäßig zu er. werben feien, wird bon der Zentralarbeitegemeinschaft unter Beieiligung bes Reichsarbeitsministeriums eingehend gebruft werden.

Meurcgelung der Erwerbelofenfürsorge. Durch eine Berordnung des Reichearbeiteministers vom 15. Januar 1920 hat die bioher gultige Erwerholosenfürsorge eine bedeutende Menderung gefunden. Als Biel der Fürforge wird du besiehen. die Beendigung der Erwerbelofigfeit burch Aufnahme von Arbeit bezeichnet, und nur, fobeit bies Biel nicht erreicht werben fann, joll Unterftutung gewährt werden. Erwerbslose jollen grundfählich an ihren Bohnort bom 1. August 1914 gurudlehren. An einem ondern Orie darf ihnen die Fürforge nicht länger als 4 Wochen gewährt werben, es fei denn, daß fie an bem neuen Bonnon einen gemelnichaftlichen Sausstanb begründer haben oder die blückehr in den früheren Wohnnel iaifadlich unburchführbar ift. Das Fürforgealier ilt von 14 auf 16 Jahre heraufgeset. Ansländern wird nur bei verblitgier Gegenseitigkeit Erwerbslofenfürorge gewährt.

Den Burforgeangichuffen, benen bie Durchlührung der Erwerbblosenfürsorge unter Hinzugiehung von Beritetern ber Arbeitgeber und Arbeitnehmer obliegt, wird gur Pflicht gemocht, in engster Zusammenarbeit mit ben Arbeitenachweisen darauf hinguwirken, bag den unterftützten Ermerbolosen mir tunlichster Beschleunis gung secignete Arbeit vermittelt wirb. Die Berordnung friff am 1. Februar 1920 in Kraft.

Dom Ausland.

(im geheimen, bei sehr hohen Preisen, wird doch noch genug zeitunken und wenn es unch Holzalkohol ist, wodurch schon viele Todessälle eintraten), hat das neue Jahr 1920 begonnen. Das alle Jahr hat tiese Wunden sür die Arbeiterschaft hinterslassen. Die Gesängnisse sind gesüllt von denjenigen, die von der Regierung wegen angeblicher "Bergehen gegen die Obrigs leit" ju hohen Strafen verurteilt murben; Berhaftungen finden immer noch fatt, viele Prozesse werden in nächster Beit vots sommen und Schuldigsprechung bei hoher Strafe ist sicherlich gewiß. Die sogenannten ganz "Gesährlichen" werden nut Lampser geladen und nach der alten Heimat geschickt. Mehrere Hundert haben bereits eine freie Fahrt bekommen und eine weitere Auzahl wird bald folgen. Daß eine Besser ung eintreten wird, ist nicht zu erwarten; die Presse und die Bulksvertreter überbieten sich im scharsen Vorgehen durch Geschesvorschläge gegen die sogenannten Radikalen. Nach ihrer Meinung müssen alle diesenigen, die gegen die heutige liegierung und das Ravita! Siellung nehmen und gegen die beitehende Gesellichaft agitieren, unschädlich gemacht werden, rin neues Gesetz, eingereicht von einem sogenannten "Freund ver Deniofratie", liegt dem Senat vor und besagt:

Das ieder Bürger der Vereinigten Staaten, der birekt ober indirett eine mundliche oder schriftliche Berbindung ober correspondenz mit irgendeiner Berson ober Personen, ob Dieje Bürger oder Richtbürger find, mit der Absicht, die Regierung der Vereinigten Staaten entweber mit friedlichen ober gewaltiäligen Mitteln zu stürzen, beginnt ober fortführt, oder der die Regierung der Vereinigten Staaten auf ürgendeine andere Weise zu ersehen oder zu beseitigen versucht, für jeden Berftog gegen diese Bestimmung mit nicht mehr als 5000 Doll. und nicht weniger als 1 und nicht mehr als 10 Jahren Gestängnis bestraft werden soll. Es soll jedoch dem Richter steistehen, ansiatt der Geld: und Gesängnisstrase auf dauernde Deportierung nach ber Infel Guam zu erfennen."

Daß es angenommen wird, ift außer Frage; die Folgen werden ungeheuer sein. Das Entfalten einer roten Fahne ist ichon verpont, die freie Rede sehr beschränft, das Streifen wied man bald verbieten und nur noch schwärmen dürfen für holden Frieden zwiichen Arbeit und Rapital. Das ift ja auch das "freie Amerika", das im Bunde mit dem sogenannten "demokratischen" England und Frankreich der übrigen Welt Die wahre Freiheit und Lemofratie bringen wollte! Leider jehlt die Einigseit der Arbeiterschaft. Der hiesige Maler-verband macht noch immer weitere Fortschritte, die Ugitation für die Fünf-Lage-Boche hat wieder in mehreren Großstädlen begonnen und ein Erfolg wird ficher erwartet. Die Bahl der Generalbeamten fand im Dezember 1918 ftatt, wobei die alten alle wiedergewählt wurden.

fachliteratur.

"Aunft und Industric". Die Qualitat, nicht bie Quantitat, wird in Butunft barliber entfcheiben, ob beutsche Alrbeit auf bem Welfmarkt tonkurrengfahig bleibt. Ob ihr Diese Umstellung auf ber gangen Front gelingen wird, muß Die Beit lehren. Einstweilen find gabtreiche Krafte hoffnunge. freudig am Werte. Ihnen ersteht soeben als Belferin eine neue Britichrift "Aunst und Industrie", die in ber Pflege bes Werigebantens ihre Aufgabe fieht. Herausgeber ift ber Diretior des Leipziger Kunftgewerbemuseums, Professor Dr. M. Graul, und zugen Mitarbeitern der ersten Mummer gahlt Professor Peter Behrens. Den Kopf zeichnete Professor Ciffarz, Franklurt. Das neue Blatt erwuchs aus ben Bestrebungen, Die jur Ginrichtung ber Lelpziger Entwurfs, und Mobelmesse führten und erscheint auch als monatliche Beilage bes amtlichen Organs bes Leipziger Michamis, ber "Leipziger Winftermeffe", als beren Saupis ichriftleiter feit Januar Diefes Jahres Professor Dr. Souben

Literarisches.

Das nene Lanbarbelterrecht. Bon Rechtsanwalt Dr. S. Rofenfelb. Berlag Gefellichaft und Gritehung &. m. b. S., Berlin SW 48, Wilhelmstr. 9. Die Verordnung, betressend eine vorläusige Landarbeiterordnung, vom 124. Januar 1919 ist der Beginn einer völligen Ummäljung des Landarbeiter. rechts. Diese Berordnung sowie alle auf den Dienstvertrag bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesethuches werben im Wortlaut mit aussilhrlichen Grilarungen in biefer Schrift wiedergegeben. Das Buch wird ein willsommener und nützlicher Ratgeber für alle Landarbeiter und ihre Berbandefunktionare fein. Die Schrift ift vom Berlag Gefellchaft und Erziehung G. m. b. B., Berlin 8W 48, Wilhelmftr. 9, wie auch von jeder Buchhandlung zum Preife von M. 1,50

Im Tollhause. Von Artur Zieller. Kartoniert M. 2. Buchhandlung Bormaris, Berlin SW 68. Artur Bicfler ist ben Lesern ber Parteipresse tein Frember. Gin junger Urbeller, hat er in Gedichten und Gigablungen ber Rot ber Urbeiterflaffe, ben Bielen bes Sogialismus tlinftlerischen Ausbrud verliehen, wie er im Striege Die Stimme reiner Wienschlichfeit erhob. Cein neues Buch fchilbert eigenes Grleben auf bem Rafernenhof und - im Jirenhaufe, bie Merolution eines einzelnen gegen den Militarismus. In pactenber, oft berber Form find Griebnisse ausgereiht, die in Die legten Bintergrunde furchtbaren Geschehens leuchten und mit bem Mut foglaliftich-menschlicher Ertenntnis ber Tragodie die unerbittliche Brutalität bes Krieges brandmarken.

3m Berlage ber Buchhanblung Bormaris. Berlin SW 68, ericheinen:

.Arbeiter Jugond". Erscheint alle 14 Lage. Preis viertelfährlich M. 2, Ginzelnummer 40 .2.

"Die Gleichheit". Beitschrift für bie sozialormotratischen Frauen Beutschlands, mit ben regelmäßigen Beilagen: "Die Frau und ihr Saus", "Ffir unfere Kinder". Gricheint wochentlich. Preis pro Quartal ord. M. 8,80, monailich M. 1,20, Einzelnummer 80 4

"Nommunale Prazis". Wochenschrift für Kommunal-Mus Menyork. Unter großem Lärm und Standal, politik und Gemeindesopialismus. Grscheint wöchentlich. Preis trogdem keine allaholischen Getränke verabreicht werben sollen viertelsährlich M. 6, unter Kreuzband sur Teutschland und Desterreich-Ungarn M. 5,65, für das übrige Ausland M. 6,20, Einzelnummer 40 3.

"Der freie Lehrer". Organ der Arbeitsgemeinschaft sozialdemolratischer Librer und Lehrerinnen Deutschlands. Erscheint wöchentlich, Unter ständiger Mitarbeit der nam-hastesten iozialdemokratischen Schulpolitiker. Preis pro Quartal ord. M. 8,50, Einzelnummer 80 2.

Vereinsteil.

Bekanntmachung.

In Wesen Tagen erscheint bie Rummer 1 unserer neugeschaffenen Jugenbzeitschrift. Wir erfüllen bamit einen von vielen Kollegen, ebenso wie vom Verbandsvorstand,

foon large gehegten Bunfa, ber inbes erft nach bein er freulichen Bleberaufblichen unferes Berbandes verwirtlicht werben fonnie. Die Beranbilbung eines torperlich und fachgewerblich leiftungsfähigen, aber auch geiftig intereffierten, bom Allgemeingefühl und Gelbitbewußifein erfüllten gewerblichen Rachwuchfes lag uns zwar icon fiels an Bergen, fest, wo am Wieberaufbau unferes Bemerbes, bet. allgemeinen Bollswirtschaft und an ben burch ben unheile vollen Krieg vernichteten moralischen und Ruliurwerten mit allen Straften gearbeitet werben muß, ift bie tattraftige Wirtsamleit auf biesem Gebiete für uns mehr als feither zwingetide Pflicht.

Darum beschloß unsere lette Generalversammlung bie Bilbung von Behrlingsabteilungen und bie Heraus gabe einer Jugendgeitschrift, die nun aumonatlich unter bem Eitel "Maler-Lehrling" unter unfere gutünftigen Beruistollegen hinausgeben foll.

Der "Maler-Behrling" wird ben Lehrlingen umb jugenb-Echen Suffarbeitern bes Maler., Ladierer. Anftreicher. Tinder und Beigbinbergewerbes gufammen mit bem "Bereins-Anzeiger, unenigelilich augeftellt.

Dit bem nachften "Bereins Angeiger" fenben wir jeber Filialverwaltung zunächst 1 Exemplar — wo unseres Wissens Ingendabteilungen bestehen, eine größere Anjahl gur Anficht. Beitere Bestellungen find umgehend aufzugeben. ... Der Berbandsvorftand.

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-	-		* =,
Duplikate wurden	ausgefte Bud Di	ellt für die Riegahlt bi	Kolle Laur	gen:
Ortmann, Erich Zinn erer, Odlar Albrecht, Adolf Derwede, Ungust Etratmann, Wilhelm Corded, Georg Booge, Gmil Gramsch, Karl Liedemann, Adolf Engel, Visthelm Leuber, Hermann Mehls, Karl Miller, Peinrich Kampeis, Valentin	51 584 58 810 93 616 57 808 58 566 52 504 52 186 45 695 44 982 50 259 51 461 59 586 59 656	45. 23 othe 82 89 45 45 50 50 51 89	1919 1919 1919 1919 1919 1919 1919 191	
The second of th		We	uiter,	Raffierer.

Sterbetafel.

Berlin. Um 15. Januar ftarb ber Kollege Em il Buffel, geboren am 29. Mars 1866 in Linderode. — Am 17. Januar starb ber Rollege Hermann Silpert. geboren am 2. Mai 1870 in Beilin. — Am 19. Januar ftarb ber Rollege Carl Robiger, geboren am 11. November 1878 in Milgenmalde.

edden. Am 10. Januar ftarb unfer lungfähriges treues Muglied Georg Santsche im Alter von 64 Jahren an Rippensellentzlindung.

Freiberg. Um 10. Januar fiard als Invalide unser lang-jähriges treucs Mitglied di obert Lanneberger

ming. Um 10. Dezember 1919 starb unser Kollege Johann Dill aus Kreuznach im Alter von 48 Fahren an einer sich im Kriege zuzezogenen Krantheit.

Mürnberg. Am 25. Nopenber 1919 starb der Kollege Heinrich Jesse, Lacierer, geboren am 8. April 1870 zu Karlsruhe. — Am 3. Januar starb der Kollege August Erlinger, Maler, geboren am 27. Juli 1872 au Pregburg.

Chre ihrem Andenfen!

Mr. 8 des "Correspondenzblatt" liegt hente bei.

Rollvorhangmaler.
Spezialist im Rollvordangmalen, Anstreichen, Arpreiterung auf Meterwaren, sanu eine guie selb-ständige Stellung ergalten. Ohne absolut Spezialist zu sein, in Be-werbung zweclos. Empfehlurgen won gleichen Stellungen werden gesordert. gefordert.

A/S Chr. Fabers Rullegardinfabrit. Myslinge, Dänemart.

Geld verdieuch ist schwer sur denjenigen, der nicht die richtigen ob Beschäftigungsloser, od im Happt, oder als Nedenderus, der sich son sind stere und Buchalter im Malergeichaft durch Hernandschaft der und Buchalter im Malergeichaft durch Hernandschaft der und Buchalter im Malergeichaft durch Hernandschaft der und Kernandschafter im Malergeichaft durch Hernandschaft durch Bernandscrieft durch gernandscrieft durch durch Bernandschaft durch Be

Lesen Sie das "Neue ölfreie Grundiertechnik" Handbuch von Paul Jaeger, 4. Auflage, Preis Mk. 8.25 postfrei.

Aus dem reichen Inhalt dieses einzigurtigen Buches mögen folgende beschnitte besonders erwähnt sein: Finführung in die Neue Grundlertechnik - Ueber das Schleifen - Vorbeaundlung des Holzes - Aufrauhen - Aufquollen - Vom Grundleren - Heißölen und seine Nachtelle - Grundanstriche auf Holz und Putz - Vom Materialverbrauch und der Kosten berech nung - Das Porentüllen - Oel- und Lackanstriche - Deckkraft - Wasserfeste Anstriche - Lasierte Lackflächen - Das Kronen-Grundverfahren - Naturlackierungen auf Holz - Holzmaserungen - Glanzlackierungen - Blanke Lackflächen durch einmelige Lackierung - Mattlackierungen - Wasserfeste Mattlerung - Geölte Hölzer, Fußböden und dergl. - Ueber Auhrung des Grundes - Wasserdichte Lackflächen - Die wasserdichtesten Welßlackierungen - Weißlackierungen auf auf rotem Untergrund - Seidenglanzlackierungen - Bostschutz-Anstriche - Isolfen ung alten Rostes - Salzsäurehaltiger Grund - Fenster und Türfalze, ihre Verhütung und Beseitsung - Isolierung von Anilufarben - Isolierung von Mattlacken - Klebende Füschenschichten Becken, Rost. Fett- und Schmutzflecken, Wasserfändern - Isolierung von Mattlacken - Mißerfolge - Anieltungen und Verschung und Ausführung von Anstrichander aller Art.

Zu beziehen durch den Verlag des "Vereins-Anzeiger". Hamburg 26. Claus-Groth-Strasse 1. oder Paul leager, Lahr, und Versuchs-

Zu beziehen durch den Verlag des "Vereins-Anzeiger", Hamburg 25, Claus-Groth-Strasse 1, oder Paul Jeeger, Lehr- und Versuchs-anstalt für ölfreie Grundiertechnist. Stuttgart, Paulinenstr. 5, oder jede Buchhandlung.